



Informationsveranstaltung Auslandsaufenthalt

in der Oberstufe

Tagesordnung

1. Vor- und Nachteile eines Auslandsaufenthalts während der Schulzeit
2. Dauer eines Auslandsaufenthalts
3. Mögliche Zeitpunkte eines Auslandsaufenthalts
4. Fortsetzung der Schullaufbahn
5. Beurlaubungen
6. Fragen und Verschiedenes

Abkürzungen

- EF = Einführungsphase = Klasse 11
- Q-Phase = Qualifikationsphase (Q1 = 12; Q2 = Klasse 13)
- Verweildauer = Die Zeit, die man in der Regel maximal in der Oberstufe verbringen darf (4 Jahre = 1 Wiederholung)

1. Vor- und Nachteile eines Auslandsaufenthalts

Chancen	Herausforderungen
<ul style="list-style-type: none">▪ Erweiterung des eigenen Horizonts▪ Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen▪ Authentischer Umgang mit Sprache▪ Förderung der Eigenständigkeit▪ Kennenlernen einer anderen Kultur und eines anderen Schulsystems▪ Internationale Kontakte	<ul style="list-style-type: none">▪ Unterschiedliche Unterrichtsinhalte (eigenständige Nacharbeitung)▪ Einstieg in das methodische Arbeiten wird verpasst▪ Ganzjähriger Aufenthalt: In der Einführungsphase neu einsetzende Fächer sollten nicht gewählt werden

2. Dauer eines Auslandsaufenthaltes

Die Dauer eines Auslandsaufenthaltes kann individuell festgelegt und an die eigenen Vorstellungen, Bedürfnisse und Fähigkeiten angepasst werden.

Häufig gewählte Modelle sind:

- 1. Term (August/September – Mitte/Ende Dezember)
- 1. Halbjahr (August – Ende Januar)
- $\frac{3}{4}$ Schuljahr
- 1 ganzes Jahr

Die Entscheidung sollte in erster Linie an das Schulsystem angepasst sein, in dem man seinen Abschluss machen möchte.

Bei Rückkehr bis zu Beginn des 4. Quartals muss die Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe erreicht werden. Bei der letzten Varianten müssen die vorgegebenen Bedingungen erfüllt werden.

3. Zeitpunkt eines Auslandsaufenthaltes

Alternative 1 a Alternative 1 b für leistungsstarke SuS (§4 APO- GOST)	Alternative 2	Alternative 3
	Q2	Q2
Q2	Q1	Q1
Q1	EF	Auslandsjahr
a) Auslandsmonate + EF b) Auslandsjahr	Auslandsjahr	EF
Sekundarstufe I		

3. Zeitpunkt eines Auslandsaufenthaltes

Ausnahmen: Auslandsaufenthalte in der Sekundarstufe I

- Sind nur unter besonderer Genehmigung der Schulleitung möglich
- Sind nur unter den Bedingungen der Vorversetzung (Überspringen einer Klasse) möglich (APO-SI §21, SchulG §50: durchgängig gute bis sehr gute Noten)
- Ende Klasse 10: Erwerb einer Qualifikation (Qualifikation für die gymnasiale Oberstufe). Ein “Überspringen“ dieser Qualifikation ist nur bedingt möglich.

4. Fortsetzung der Schullaufbahn

- Die Schullaufbahn wird i.d.R. in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde:
 - Bei einem Auslandsaufenthalt im ersten Halbjahr der EF wird die Schullaufbahn im zweiten Halbjahr fortgesetzt.
 - Bei einem Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der EF oder in der gesamten EF entscheidet die Zeugniskonferenz vorab über Fortsetzungsmöglichkeiten. Möglich sind dabei folgende Modelle:

4. Fortsetzung der Schullaufbahn

- Fortsetzung in der EF (Wiederholung ohne Anrechnung auf die Verweildauer)

- Fortsetzung in der Qualifikationsphase ohne Versetzungsentscheidung, wenn in einem Halbjahr in Klasse 10...
 - ... im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen vorliegen,
 - ... keine Leistung schlechter als ausreichend vorliegt,
 - ... in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung vorliegt.
 - Ausnahmen nach Entscheidung der Zeugniskonferenz.

4. Fortsetzung der Schullaufbahn

- Findet der Auslandsaufenthalt nach der Einführungsphase statt, so wird dies immer als ein zwischen EF und Q-Phase eingeschobenes Auslandsjahr gewertet, die Schullaufbahn wird mit dem ersten Halbjahr der Qualifikationsphase fortgesetzt. Das Auslandsjahr wird nicht auf die Verweildauer angerechnet.

4. Fortsetzung der Schullaufbahn

Fall	Zeitraum	Fortsetzung der Schullaufbahn <u>ohne</u> Anrechnung auf die Verweildauer	Fortsetzung der Schullaufbahn <u>mit</u> Anrechnung auf die Verweildauer
A	EF gesamt	Neue EF.1	-
C	EF gesamt	-	Q1.1
D	EF.2	-	Q1.1
E	EF.2 + Q1.1	Neue EF.2	Nicht möglich
F	Q1 gesamt	Neue Q 1.1	Nicht möglich

4. Fortsetzung der Schullaufbahn

Wahl von neueinsetzenden Fremdsprachen nach ganzjährigem Auslandsaufenthalt in der EF und Fortsetzung der Schullaufbahn in Q1:

- Eine neueinsetzende Sprache (z.B. Spanisch) kann gewählt werden, wenn dies die Sprache des Gastlandes war.
- Eine andere neueinsetzende Sprache kann nur gewählt werden, wenn zuvor eine hausinterne Prüfung (schriftl/mündl) durch eine Lehrkraft vorgenommen wurde.

4. Fortsetzung der Schullaufbahn - Latinum

Ist ein/e Schüler/in, der/die mit Latein in der 7. Klasse begonnen hat, das gesamte 2. Halbjahr in der EF nicht anwesend, muss er/sie das Latinum im Anschluss erwerben.

- Bei Wiederholung der EF: Belegen von Latein in der EF.
- Bei Fortsetzung der Laufbahn in der Q-Phase: Belegen von Latein in der Q1.
- Alternative: Teilnahme an der Erweiterungsprüfung im Rahmen des Abiturs (Achtung: findet immer im April/Mai im Rahmen der Abiturprüfungen statt - eine andere Terminierung ist nicht möglich).

4. Fortsetzung der Schullaufbahn – im Ausland

- Bedarf immer einer Genehmigung der Bezirksregierung, da die Schüler/innen in Deutschland schulpflichtig sind. Die Genehmigung wird von der Schule eingeholt.
- Entscheidung: Abmeldung oder weitere Beurlaubung?
 - Abmeldung: endgültige Beendigung der deutschen Schullaufbahn; Rückkehr ins Schulsystem nicht möglich.
 - Beurlaubung: muss aus schulorganisatorischen Gründen jedes Halbjahr erneuert werden.

5. Beurlaubungen

- Beurlaubungen für Besichtigungen von Schulen im Ausland:
 - max. 2 Tage können beurlaubt werden; ggf. Einplanung von freien Tagen
 - Geschwisterkinder können für diese Zeiträume nicht beurlaubt werden (keine Haushaltsauflösung)
- Beurlaubungsanträge:
 - Formular „Antrag Auslandsaufenthalt“ auf der Homepage ausgefüllt einreichen:
 - entweder im Lehrerzimmer/Sekretariat/Raum 912 abgeben oder
 - per Mail an oberstufe@st-ursula-gymnasium.de

5. Beurlaubungen

- Zeitpunkt des Einreichens der Beurlaubung:
 - sinnvoll ab dem 2. Halbjahr, v.a. wenn es sich um einen ganzjährigen Auslandsaufenthalt handelt – die Fortsetzung der Schullaufbahn hängt von den Leistungen in der 10. Klasse ab und kann daher frühestens nach dem Erhalt des Halbjahreszeugnisses beurteilt werden.
 - wünschenswert bis April/Mai des vorhergehenden Schuljahres, in dem der Auslandsaufenthalt beginnt; kurzfristige Anträge werden aber selbstverständlich bearbeitet und genehmigt.

4. Fragen und Verschiedenes

